

## Statuten der Vereinigten Quartiervereine St. Gallen (VQV)

### Art. 1: Zweck

Unter dem Namen „Vereinigte Quartiervereine St. Gallen“, nachstehend VQV genannt, besteht mit Sitz in St.Gallen ein Verein als Dachorganisation der städtischen Quartiervereine mit folgenden Aufgaben:

- a. Kontaktpflege und Meinungsaustausch unter den angeschlossenen Quartiervereinen.
- b. Besprechung und Koordination gemeinsamer Interessen der Quartiervereine und Vertretung ihrer Interessen gegenüber Behörden und Institutionen.
- c. Kontaktnahme mit Institutionen und Vereinen, deren Aktivitäten die Quartiervereine betreffen können.

### Art. 2: Mitgliedschaft

Jeder Quartierverein der Stadt St.Gallen ist Mitglied. An der Hauptversammlung kann ein Verein auf Antrag eines Mitgliedes oder eines Vorstandsmitgliedes in die VQV gewählt oder ausgeschlossen werden. Dazu ist eine 2/3-Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

### Art. 3: Organe

Die Organe der VQV sind:

- a. Die Versammlung der QV-Präsidiien, die Hauptversammlung (s. Art. 4)
- b. Der Vorstand, bestehend aus:  
Präsidium, Kassier/-in, Aktuar/-in, weiteren Mitgliedern mit bestimmten Aufgaben
- c. Das Revisionsteam besteht aus zwei Personen.

### Art. 4: Hauptversammlung

Die ordentliche **Präsidentenkonferenz** findet jährlich bis spätestens 31. März statt. Die Einladung erfolgt spätestens einen Monat vorher durch das Präsidium der VQV. Die Quartiervereine werden durch das Präsidium bzw. durch ein Vorstandsmitglied vertreten. Jedem **QV** steht eine Stimme zu. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr.

Folgende Traktanden werden zwingend bearbeitet:

1. Wahl Stimmzählende
2. Protokoll letzte Sitzung
3. Jahresbericht Präsidiums
4. Jahresrechnung und Budget
5. Bericht Revision
6. Mitgliederbeitrag
7. Wahlen
  - 7.1 Präsidium
  - 7.2 Übriger Vorstand
  - 7.3 Revidierende
8. Anträge
9. Umfrage

Anträge der Mitglieder an die Präsidentenkonferenz sind mindestens 3 Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail an das Präsidium zu richten. Der Eingang wird durch das Präsidium bestätigt.

Eine ausserordentliche Präsidentenkonferenz kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes oder von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen werden. Der Antrag der Mitglieder hat schriftlich oder per E-Mail an die Präsidien zu erfolgen. Die entsprechende Einladung an die Mitglieder muss spätestens 4 Wochen nach Antragstellung erfolgen.

#### **Art. 5: Vorstand und Revisoren**

Der Vorstand und die Revisoren werden für zwei Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder müssen Mitglied eines Quartiervereins der Stadt St. Gallen sein

Die Revisoren sind keine Vorstandmitglieder und müssen nicht zwingend Mitglied eines Quartiervereins sein.

Für Korrespondenz nach aussen wird ein Vorstandsbeschluss sowie die Unterschrift des Präsidiums benötigt

#### **Art. 6: Finanzen**

Die Einnahmen der VQV bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder und aus den Erträgen der Vereinstätigkeit.

Der VQV haftet maximal mit dem aktuellen Vereinsvermögen. Die einzelnen Vorstandsmitglieder und die Mitglieder sind von der Haftung ausgeschlossen.

#### **Art. 7: Auflösung**

Zur Auflösung der VQV bedarf es der Zustimmung von mindestens 2/3 aller Mitglieder.

Im Falle einer Auflösung wird das Vermögen zu gleichen Teilen unter den Mitgliedern verteilt.

#### **Art. 8: Schlussbestimmungen**

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 14. Januar 2019.

St. Gallen, 14.03.2022

Der Präsident



Marco Rutz

Die Aktuar/in

Vakant